

Vereinsstatuten

Förderverein Light-Contact Boxing mit Sitz in Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Light-Contact Boxing“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Light-Contact Boxens. Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Pflege und Weiterentwicklung sowie Beaufsichtigung des Light-Contact Boxens in der Schweiz
- Organisation des LC Cups
- Vertretung der LC spezifischen Interessen gegenüber Behörden und Institutionen

3. Mittel

3.1 Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

| | |
|------------|----------------------|
| Gönner | ab 20 Franken |
| Mitglieder | 200 Franken per anno |

3.2 Sponsoring Einnahmen

Bei der Akquisition von Sponsorengeldern gehen 10% dieser Gelder an die Person, die diese Gelder eingebracht hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gönnergelder.

3.3 Gönnergelder

Jährlich werden die Gönner des Vereins angeschrieben und um eine Einzahlung gebeten.

4. Neutralität

Der Förderverein Light-Contact Boxing ist politisch und konfessionell neutral.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jeder Boxverein oder Boxschule werden, die LC Boxen betreibt oder die Absicht hat, dies in Kürze zu tun.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, ab einem Gönnerbeitrag von 20 Franken.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

7. Austritt und Ausschluss

7.1 Freiwilliger Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

7.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Jedoch ist das Mitglied vom Ausschlussentscheid bis zur ordentlichen Generalversammlung ohne Stimmrecht.

Ausschlussgründe sind Verletzungen der statuarischen Pflichten oder ein Zuwiderhandeln der Interessen des Fördervereins

7.3 Stellung

Aus dem Förderverein Light-Contact Boxing ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsmögens. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am dritten Sonntag im August statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen vor der Generalversammlung per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbare Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Es ist obligatorisch ein Mitglied an die Generalversammlung des Fördervereins zu delegieren. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, wird eine Busse von 100 Fr. zugunsten des Vereins fällig.

10. Ausserordentliche Generalversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Vereine verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Der Vorstand hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen
- Festlegung einer Strategie zur Förderung des Leichtkontaktboxens, sowie Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung
- Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Vorstandmitgliedes. Jedoch haben substantielle Entscheidungen, die einen Wert von 500 Franken überschreiten, durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandmitgliedes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Alternativ ist auch eine Einzelunterschrift eines Vorstandes kombiniert mit einer schriftlichen Bestätigung eines weiteren Vorstandmitgliedes möglich.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

